

SMV-Satzung

Stand: 22.10.2008

1. Aufgaben der SMV

- a) Interessenvertretung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, in der Schulkonferenz und Personen außerhalb des Schullebens.
- b) Beteiligung an Organisationsaufgaben in der Schule. Das SMV-Team muss der Beteiligung zustimmen.
- c) Selbst gewählte Aktivitäten aus dem fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich.

2. Zusammensetzung der SMV-Versammlung

- a) Die SMV-Versammlung besteht aus den Klassensprechern/Kurssprechern, den Schulsprechern, den Protokollanten und dem Kassierer.
- b) Nur die Klassensprecher, Kurssprecher, Schülersprecher und ihre Vertreter haben in der SMV ein Stimmrecht.
- c) Jeder Vertreter in der SMV hat nur eine Stimme, egal wie viele stimmberechtigte Ämter er besetzt.

3. Beschlussfähigkeit der SMV-Versammlung

- a) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn aus jeder Stufe in der Mitglieder der SMV sind jeweils ein Klassensprecher/Kurssprecher anwesend ist.
- b) Die Sitzungen des Schülerrates, auf denen konkrete Beschlüsse gefasst werden müssen, haben in einen Zeitraum gelegt zu werden, an denen alle Klassenstufen anwesend sind.
- c) Alle Entscheidungen haben sich nach allgemeinen demokratischen Regeln und Abläufen zu richten.

4. Wahl der Klassensprecher/Kurssprecher

- a) Zu Beginn jedes Schuljahres wählt jede Klasse zwei gleichberechtigte Klassensprecher/Kurssprecher.
- b) Die Klassensprecher der Stufe 5 werden erst im Halbjahr gewählt und sind erst dann Mitglieder der SMV.

5. Vertreter der Klassensprecher/Kurssprecher

- a) Die Klasse kann einen Vertreter der Klassensprecher wählen, der ersatzweise in die SMV-Versammlung geschickt werden kann. Der Vertreter besitzt ein Stimmrecht und ist für das gesamte Schuljahr Vertreter der Klassensprecher.
- b) Dieser muss aus derselben Klasse wie der Klassensprecher/ Kurssprecher kommen, welchen er vertritt.

6. Einberufung der SMV-Versammlung

- a) Eine SMV-Versammlung kann durch einen Schülersprecher einberufen werden.

7. Schülersprecher

- a) Es gibt drei Schülersprecher.
- b) Sie haben den Vorsitz über die SMV und den Schülerrat und vertreten sie.
- c) Die Schülersprecher werden durch die SMV-Versammlung gewählt. Sie haben eine Amtszeit von zwei Jahren.
- d) Die Schülersprecher werden aus der Schülerschaft gewählt.
- e) Ist seine Amtszeit zu Ende, so wird zu Beginn des Schuljahres ein Nachfolger gewählt.
- f) Es können Vertreter der Schülersprecher von der SMV gewählt werden.

8. Kassierer

- a) Der Kassierer verwaltet die SMV-Kasse.
- b) Der Kassierer muss aus der Oberstufe stammen.
- c) Der Kassierer wird durch die SMV-Versammlung auf zwei Jahre gewählt.

9. Schriftführer

- a) Der Schriftführer muss von jeder SMV-Versammlung ein Protokoll anfertigen, welches öffentlich ausgehängt werden muss.
- b) Der Schriftführer wird von der SMV-Versammlung auf ein Jahr gewählt.

10. Verbindungslehrer

- a) Es gibt zwei Verbindungslehrer, die Mitglieder des Lehrerkollegiums sein müssen.
- b) Es muss immer einen männlichen und einen weiblichen Verbindungslehrer geben.
- c) Die Verbindungslehrer sind die Verbindungspersonen der Schüler und der SMV hin zum Lehrerkollegium und sollten die Arbeit der SMV unterstützen.
- d) Sie werden auf zwei Jahre gewählt, die Wahlen müssen nicht zeitgleich stattfinden
- e) Jährlich wird ein Verbindungslehrer gewählt.
- f) Vor der Wahl muss Rücksprache zwischen den Schülersprechern und den Kandidaten gehalten werden
- g) Die Verbindungslehrer werden an der SMV-Tagung gewählt.

11. Absetzungsmöglichkeit

- a) Falls eine gewählte Person ihr Amt bei weitem ungenügend ausführt, so kann sie mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit und einer schriftlichen Begründung durch den Wähler, der diese vertritt, abgesetzt werden.
- b) Das Amt muss sofort wieder durch eine neue Wahl besetzt werden.

12. Änderungen der SMV-Satzung

- a) Bei einer Satzungsänderung müssen mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten SMV-Mitglieder anwesend sein. Alle Stufen, die Mitglieder in der SMV haben, müssen vertreten sein.
- b) Die SMV-Satzung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

13. Rücktrittsregelung

- a) Jede gewählte Person kann durch eine schriftliche Begründung zurücktreten.
- b) Das Amt muss sofort wieder durch eine neue Wahl besetzt werden.
- c) Der Nachfolger setzt die Amtsperiode des Vorgängers fort.

14. Satzungszusatz

- a) Um die Amtsübergabe in allen Ämtern optimal zu gestalten, kann, sofern der Amtsinhaber den Wunsch bzw. die Absicht äußert, sein Amt im Laufe des Schuljahres abzugeben, sein Nachfolger bereits zu Anfang des Schuljahres vom Schülerrat gewählt werden. Die Amtsperiode beginnt dann rückwirkend am Anfang des Schuljahres.